



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Nachführung 2015
Prüfungsbericht

Ittigen, 21. September 2018

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	4
2.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	7
3.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	7
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
4	BEURTEILUNG DER ANPASSUNG DES RICHTPLANS AN DAS REVIDIERTE RPG	8
4.1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie	8
4.11	Abstimmung Siedlung und Verkehr	11
4.12	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	12
4.13	Siedlungsgebiet	13
4.14	Sicherstellung der Bauzonendimensionierung	16
4.2	Beurteilung Richtplananpassung Nachführung 2015: Weitere Inhalte	20
4.21	Siedlung	20
4.22	Landschaft	21
4.23	Verkehr	22
4.24	Ver- und Entsorgung	25
5	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	27

1 Gesamtbeurteilung

Mit der vorliegenden Anpassung «Nachführung 2015» wurden in erster Linie die Richtplaninhalte Siedlung überarbeitet und ergänzt, um den Anforderungen des revidierten RPG nachzukommen. Zudem wurden die übrigen Inhalte des Richtplans überprüft und wo nötig angepasst.

Die mit der Richtplananpassung getroffenen Festlegungen und Massnahmen greifen alle vom revidierten RPG geforderten Punkte auf und zeigen einen Weg zur Umsetzung auf. Der Bund begrüsst insbesondere das gute Raumkonzept, das als strategisch-räumlicher Rahmen für alle Richtplaninhalte dient. Weiter setzt der Kanton mit dem Kapitel «Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung» wesentliche Akzente für die Innenentwicklung. Insbesondere die Grundsätze zur Innenentwicklung und die Förderung des Planungsinstruments der kommunalen Richtpläne, die mit einer ortsspezifischen Innenentwicklungsstrategie ergänzt werden müssen, werden vom Bund als gut geeignet empfunden.

Bezüglich der künftigen Bevölkerungsentwicklung geht der Kanton von einem Wachstum aus, das zwischen dem mittleren und hohen Szenario des Bundes liegt. Der Kanton nimmt eine quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets vor, berechnet die gesamte Siedlungsfläche für Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2040 und sichert gleichzeitig eine verbesserte Verteilung des Siedlungsgebiets gemäss Raumkonzept. Allerdings hält der Bund fest, dass Erweiterungen von Bauzonen und Verschiebungen des Siedlungsgebiets nur im Rahmen des Gesamtumfangs möglich sind.

Zur Bauzonendimensionierung macht der Kanton verbindliche Vorgaben an die Gemeinden und sieht Einzonungen in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen nur noch mit Kompensation vor. Zudem werden Auszonungen nötig, die im Richtplan verankert werden.

Für die Genehmigung und Umsetzung der Richtplaninhalte Siedlung ist darüber hinaus die Situation des Kantons bezüglich Sicherung des im Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) festgelegten Mindestumfangs wesentlich.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung erfüllt der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Mit erfolgter Genehmigung der Richtplananpassung 2030 kommen Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht mehr zur Anwendung.

Die nicht den Siedlungsbereich betreffenden Anpassungen des Richtplans können mit wenigen Bemerkungen und einem Vorbehalt genehmigt werden.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Die zur Genehmigung eingereichte „Nachführung 2015“ wurde vom Regierungsrat am 18. April 2017 erlassen.

Mit Schreiben vom 30. November 2017 ersuchte der Regierungsrat um Genehmigung der Richtplananpassung. Folgende Dokumente wurden zur Prüfung und Genehmigung eingereicht:

- Kantonaler Richtplan Appenzell Ausserrhoden, Nachführung 2015
- Richtplankarte
- Vernehmlassungsbericht vom 24. November 2016
- Vernehmlassungsbericht zur 2. Gemeindeanhörung vom 25. April 2017
- Nachweis Kantonale Auslastung nach TRB, Appenzell Ausserrhoden, November 2017 (nur digital)

Die eingereichten Unterlagen genügen grundsätzlich den Mindestanforderungen gemäss RPG, die erfüllt sein müssen, damit auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans eingetreten werden kann.

2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Die Prüfung der Bereiche kantonale Raumentwicklungsstrategie und Siedlung richtet sich zudem nach der Ergänzung Leitfaden Richtplanung und den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) mit Brief vom 8. Dezember 2017 zur Stellungnahme eingeladen worden.

Folgende Mitglieder der ROK haben eine materielle Stellungnahme abgegeben:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

Die Anliegen dieser Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 wurden die Kantone Appenzell Innerrhoden und St. Gallen darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Artikel 11 Absatz 1 RPG).

Der Kanton St. Gallen beantragt im Kapitel E.2 «Energieversorgung» hinsichtlich der Interessengebiete für die Nutzung der Windenergie, dass der Richtplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden mit einem Planungsgrundsatz zur Abstimmung der Windenergieplanung mit den Nachbarkantonen ergänzt wird und dass der Kanton St. Gallen bei der Projektierung der WEA frühzeitig einbezogen wird.

Dieses Anliegen des Kantons St. Gallen ist in die Prüfung des entsprechenden Kapitels eingeflossen (s. Kapitel 4.24 dieses Berichtes).

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat keine Bemerkungen zur vorliegenden Richtplananpassung geäussert.

Mit Brief vom 31. Juli 2018 an den zuständigen Regierungsrat wurde dem Kanton Appenzell Ausserrhoden Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Der Kanton ist gemäss seiner Stellungnahme vom 19. September 2018 mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Die Gesamtrevision des Richtplans des Kantons Appenzell Ausserrhoden wurde vom Bundesrat am 7. Dezember 2001 genehmigt.

Aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und das Kapitel Siedlung grundlegend überarbeitet und dem Bund neben weiteren Anpassungen zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 27. November 2015 hat sich das ARE zum Entwurf der vorliegenden Richtplananpassung geäussert. Der Kanton hat die dort formulierten Vorbehalte, Aufträge und Hinweise im Hinblick auf die Genehmigung weitgehend berücksichtigt.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vom 30. April 2015 bis zum 28. August 2015 hatten Nachbarkantone, Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen. Die Einwände und Anregungen sowie ihre Umsetzung werden im Vernehmlassungsbericht behandelt. Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Artikel 4 RPG hat damit stattgefunden.

4 Beurteilung der Anpassung des Richtplans an das revidierte RPG

Die vorliegende Beurteilung des Bundes erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

4.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Mit dem vorliegenden Raumkonzept zeigt der Kanton auf, wie er sich räumlich entwickeln will (Art. 8 Abs. 1 RPG). Das Raumkonzept wurde neu erarbeitet und im Kapitel B als Richtplaninhalt aufgenommen. Den behördenverbindlichen Richtplanteil bilden die 11 Leitsätze zu den Themen Gesamtentwicklung, Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landschaft und Energie, die Gemeindegliederung sowie die Raumkonzept-Karte.

Überkantonale Abstimmung

Die Entwicklung im Kanton wird sowohl in den Zentren als auch im ländlichen Raum stark durch die Entwicklung in der Agglomeration St. Gallen/Bodensee beeinflusst. Aus Sicht Bund ist es deshalb wichtig, dass der Kanton seine traditionelle Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Appenzell Innerrhoden fortsetzt. Die Raumgliederung mit der Zentrenstruktur und den Portalräumen zum Raum St. Gallen/Gossau und den Regionalbeziehungen zum Rheintal/Bodensee bildet eine gute Grundlage, um die Entwicklung an die zentralen und gut erschlossenen Standorte im Kanton zu lenken. Die Festlegung der Portalräume als prioritäre Entwicklungsräume beurteilt der Bund positiv.

Erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

Aufgrund der neuen Szenarien des Bundesamtes für Statistik (2015) und der aktuellen Bautätigkeit, hat der Kanton nach eigenen Angaben das Szenario für die Bevölkerungsentwicklung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage leicht erhöht. Für den Richtplan wird ein kantonales Szenario «Mittel-Plus» verwendet: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden geht für das Jahr 2040 von 59'941 Einwohnern aus, dies entspricht ca. zusätzlichen 6'498 Einwohnern. Im Vergleich mit den neuen BFS-Szenarien 2015 liegt «Mittel-Plus» etwas oberhalb des mittleren Szenarios des BFS von 59'200. Das Wachstum für die Einwohner liegt über den gesamten Kanton bei 0.46 % pro Jahr und das Beschäftigtenwachstum bei 0.40 % pro Jahr.

Das Wachstum für die Beschäftigtenentwicklung bleibt damit gegenüber dem Stand der Vorprüfung mit rund plus 2'000 Beschäftigten (VÄ) unverändert. Die Beschäftigten

(VÄ) sollen sich weiterhin in gleicher Masse zu den Einwohnern entwickeln. Für den Zeithorizont 2040 entspricht dies 21'643 Arbeitsplätzen resp. einer Zunahme von 2'042 Arbeitsplätzen.

Gemeindegliederung und Verteilung der zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung

Die Gemeinden werden vier Siedlungstypen zugeordnet: ländliche Gemeinde, mittlere Gemeinde mit Zentrumsfunktion, grössere Gemeinde mit Zentrumsfunktion und das kantonale Zentrum Herisau. Zudem werden drei Portalräume zum Wirtschaftsraum St. Gallen festgelegt, in welchen die besten Voraussetzungen für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklungsschwerpunkte bestehen.

Die quantitative Verteilung der künftig erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung auf die Raumtypen (Siedlungstypen) erfolgt vorliegend nicht im Raumkonzept, sondern im Kapitel Siedlung.

Der Bund geht davon aus, dass die Verteilung der künftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung mit Ziffer 3.5 der richtungsweisenden Festlegung des Kapitels B.2 behördenverbindlich verankert ist (Verweis auf die Ausgangslage des Kapitels S.1.2).

Auftrag für die nächste Anpassung des Richtplans: Der Kanton wird aufgefordert, die Verteilung der erwarteten Einwohner und Beschäftigten im Raumkonzept selbst festzulegen.

Ein moderates Wachstum der Einwohner und Beschäftigten soll im Vergleich zur Vorprüfung weiterhin in allen Gemeinden möglich bleiben. Die Wachstumsverteilung für die einzelnen Siedlungstypen wird jedoch differenzierter vorgenommen. Dies, um die Entwicklung gezielter in die Portalräume lenken zu können.

Für die zentraleren Gemeinden wie Herisau und die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion (Gemeinden im Portalraum) soll ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0.54 % anstelle der durchschnittlichen 0.36 % und für das Beschäftigtenwachstum 0.42 % anstelle von 0.36 % angestrebt werden. Somit soll das zusätzliche Wachstum aus dem neuen Szenario Mittel Plus in die Portalräume gelenkt werden.

Die Wachstumszunahme in den Siedlungstypen «mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion» und «ländliche Gemeinde» bleibt gegenüber dem Stand der Vorprüfung unverändert (Einwohner und Beschäftigte +0.36 %).

Im Kapitel B.2 wird neu der Verweis zur Verteilung der künftig erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung aufgenommen, und auch im Raumkonzept findet die Verteilung ihren Niederschlag, was aus Bundessicht begrüsst wird.

Arbeitsplatzstandorte

In der Vorprüfung hatte der Bund Bedenken zu Leitsatz 6 b geäussert, wonach dezentrale Gewerbestandorte erhalten und neue Nutzungen für diese gesucht werden sollten. Der Bund begrüsst, dass der Leitsatz 6 b dahingehend geprüft und abgeschwächt wurde, dass neu die bestehenden dezentralen Gewerbestandorte [...] *nach Möglichkeit für die Förderung einer wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons zu erhalten* [sind]. Aus Sicht des Bundes sollten grundsätzlich dezentrale, schlecht erschlossene Gewerbe- oder Industriezonen an Standorte mit besseren Standorteigenschaften verschoben werden.

Landschaft und Kulturlandschaft

Die Themen Landschaft und Kulturlandschaft werden im Raumkonzept insbesondere im Leitsatz 9 behandelt. In der Raumkonzept-Karte wird das Gebiet ausserhalb der eng abgegrenzten Siedlungstypen als Appenzeller Kulturlandschaft festgelegt. Die Appenzeller Kulturlandschaft ist eine wesentliche Grundlage für den Tourismus in Appenzell Ausserrhoden. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung, aber auch bei der Weiterentwicklung von touristischen Angeboten und Interessengebieten, sind hier die Natur- und Landschaftswerte aus Bundessicht besonders zu berücksichtigen. Dem Hinweis des ARE, den Leitsatz 9 mit kantonalen Entwicklungszielen für die Appenzeller Kulturlandschaft anzureichern, ist der Kanton nicht gefolgt. Er macht hierzu geltend, dass mit der Nachführung 2015 vornehmlich Festlegungen zum Thema Siedlung im Fokus standen – ggf. wird bei einer allfälligen späteren Überarbeitung des Kapitels Landschaft mehr differenziert bzw. präzisiert.

<p>Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton wird eingeladen, die Leitsätze des Raumkonzepts mit kantonalen Entwicklungszielen für die Appenzeller Kulturlandschaft zu präzisieren.</p>

Verkehr

In den Leitsätzen 7 und 8 zum Bereich Verkehr wird der Schwerpunkt auf die Verbesserung der bestehenden Infrastruktur für alle Verkehrsteilnehmer gelegt.

Es wird begrüsst, dass der Kanton seine weitere Siedlungsentwicklung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur ausrichten will. Dieser Leitsatz aus dem Raumkonzept kommt auch in der Überarbeitung des Kapitels Siedlung mit der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am ÖV und der Lenkung der Entwicklung an zentrale Lagen gut zum Ausdruck.

Der Bund beurteilt das vorliegende Raumkonzept des Kantons Appenzell Ausserrhoden als ein geeignetes strategisches und räumliches Steuerungsinstrument.

4.11 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Aussagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr erfolgen im Richtplan in verschiedenen Sachkapiteln (S.1.2, S.6, S.7). Für Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen, die gemäss Kapitel S.1.2 mit Auszonungen in einer anderen Gemeinde kompensiert werden, muss eine minimale ÖV-Erschliessung der Güteklasse D erreicht werden.

Der Kanton hat den Auftrag des Bundes nach einem Grundsatz für Arbeitszonen ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte und für Einzonungen mit zeitgleicher Kompensation in derselben Gemeinde berücksichtigt: «Bei der Standortwahl ist die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen».

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton legt im Richtplan fünf Entwicklungsschwerpunkte (ESP) fest. Es handelt sich dabei um Arbeitsplatzgebiete, Gebiete mit gemischter Nutzung und ein Versorgungszentrum.

Der Kanton hat das Kapitel Entwicklungsschwerpunkte seit der Vorprüfung überarbeitet: Die möglichen Standorte wurden laut Kanton auf jene mit den besten Voraussetzungen für die Wirtschaft und grossen Nutzungsreserven reduziert (Standorte mit einem attraktiven, wirtschaftlichen Entwicklungspotential und von hoher kantonaler Bedeutung). Mit der Konzentration auf Areale in Bahnhofsnähe, ÖV-Knotenpunkte und Industriebrachen soll auf die Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Zudem hat der Kanton den Auftrag aus der Vorprüfung aufgenommen und die ESP in der Richtplankarte dargestellt. Allerdings wurde die Berücksichtigung der Schutzziele des ISOS in der nachfolgenden Planung nicht durch entsprechende Abstimmungsanweisungen verankert. Des Weiteren wurden für das Ausscheiden allfällig weiterer ESP zwar Kriterien definiert, welche eingehalten werden müssen. Hier sind aber aus Bundessicht präzisere Vorgaben zur Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr zu machen, wie dies im Gegensatz dazu im Kapitel S.7 zu den publikumsintensiven Einrichtungen der Fall ist. Für die Festlegung weiterer Entwicklungsschwerpunkte sollten im Richtplan Standortkriterien für die Erschliessung (ÖV-Güteklassen) definiert werden.

<p>Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat für die festgelegten ESP in der nachgeordneten Planung die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.</p>

Auftrag für die nächste Anpassung des Richtplans: Der Kanton wird aufgefordert, die Festlegung 3.3. des Kapitels S.6 Entwicklungsschwerpunkte für neue Entwicklungsschwerpunkte bezüglich der Güte der ÖV-Erschliessung zu präzisieren.

Entwicklungsschwerpunkt Herisau Bahnhof

Zum Entwicklungsschwerpunkt Herisau Bahnhof wird postuliert, dass die Zahl von Gleis- und Betriebsanlagen auf das Notwendige reduziert und optimiert werden soll. Durch die Deklaration als «kantonale Zielsetzung» wird das kantonale Interesse daran zum Ausdruck gebracht. Der Bund nimmt hiervon Kenntnis, die Zielsetzung entfaltet für den Bund jedoch keine Bindungswirkung.

Publikumsintensive Einrichtungen

Der Kanton bezeichnet die bestehenden publikumsintensiven Einrichtungen (PE) im Richtplan in den Erläuterungen.

Im Vorprüfungsbericht wurde der Kanton aufgefordert, eine räumliche Festlegung der geplanten publikumsintensiven Einrichtungen im Richtplan zu prüfen.

Hierzu führt der Kanton im Vernehmlassungsbericht aus, dass keine PE-Einrichtungen im Kanton geplant seien. In der Folge sei eine räumliche Festlegung zurzeit nicht möglich bzw. sinnvoll. Für den Fall einer Nachfrage für einen PE-Standort im Kanton existieren präzise Standortkriterien. Diese sind identisch mit den Festlegungen des Richtplans des Kantons St. Gallen. Vor diesem Hintergrund wird das Vorgehen des Kantons vom Bund akzeptiert.

4.12 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Kommunaler Richtplan

Der Kanton legt im Kapitel S.2.1 fest, dass jede Gemeinde innert 5 Jahren den kommunalen Richtplan mit einem Kapitel zur Innenentwicklung und Siedlungserneuerung ergänzt. In diesem Richtplan zeigen die Gemeinden mit Zentrumsfunktion auf, wie sie mit der Nutzungsplanung eine durchschnittliche Erhöhung der Nutzungsdichte von 10 % erreichen können. Die ländlichen Gemeinden zeigen auf, wie sie die Dichte halten können oder wie sie den Medianwert erreichen.

Der Bund stellt fest, dass die Aufträge aus der Vorprüfung aufgenommen wurden und hinsichtlich der Verdichtungsziele der Begriff Belegungsdichte nun durch Nutzungsdichte ersetzt wird. Der Kanton stellt klar, dass mit Nutzungsdichte die Einwohner- und Beschäftigtendichte (VÄ) pro Hektare gemeint ist, und dass sich die Festlegungen auf den Bundesmedian beziehen.

Der Kanton gibt sich zudem die Aufgabe, eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Umsetzung der qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung zu erstellen.

Mit der im Leitsatz 4 c des Raumkonzepts postulierten Dichtevorgabe «im Durchschnitt plus 10 % bis 2060 für die Gemeinden mit Zentrumsfunktion» und einer entsprechenden Anrechnung bei der Bauzonendimensionierung kann nach Auskunft des Kantons theoretisch nur eine Gemeinde einen Erweiterungsbedarf an WMZ bis 2032 ausweisen. Dies aufgrund des prognostizierten Wachstum für die einzelnen Gemeinden im kantonalen Richtplan. Die Dichteziele werden im Rahmen des Controllings auf Einhaltung überprüft. In der Summe wird das Vorgehen des Kantons vom Bund akzeptiert.

Bei Nichterstellung der Innenentwicklungsstrategie durch eine Gemeinde innerhalb der geforderten Frist sind sowohl keine Einzonungen gemäss Kapitel S.1.2 Punkt 3.4, als auch keine Änderungen an der Nutzungsplanung möglich, sofern ein direkter Sachzusammenhang besteht.

Mit diesen Vorgaben unterstreicht der Kanton die Bedeutung des Instruments Kommunalen Richtplan als Grundlage für die Innenentwicklung, was durch den Bund besonders begrüsst wird.

4.13 Siedlungsgebiet

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG muss der kantonale Richtplan festlegen, wie gross das Siedlungsgebiet insgesamt sein soll, wie es im Kanton verteilt sein soll und wie die Erweiterung regional abgestimmt wird.

In der vorgelegten Fassung kommt die Unterscheidung zwischen Festlegung des Siedlungsgebiets als langfristiger strategischer Rahmen und Bauzonendimensionierung auf 15 Jahre im Vergleich zur Vorprüfung besser zum Ausdruck. Das Siedlungsgebiet im Richtplan wird auf den 25-jährigen Bedarf für alle Bauzonen ausgerichtet.

Festlegung des Siedlungsgebiets

Im Richtplankapitel S.1.1 Ganzes Siedlungsgebiet definiert der Kanton das kantonale Siedlungsgebiet unter den richtungsweisenden Festlegungen. Das Siedlungsgebiet wird auf 1'577 ha festgelegt und umfasst die am 1. Mai 2014 überbauten und unüberbauten Bauzonen (Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie weitere Bauzonen) in Höhe von total 1'548 ha und Bauzonen, die im Nutzungsplanungsverfahren neu ausgeschieden werden können, sofern der Bedarf gem. Artikel 15 RPG ausgewiesen ist (total 29 ha). Diese zusätzlichen Siedlungsflächen werden als Kontingente ausgewiesen: 15 ha WMZ, 10 ha Arbeitszonen (AZ)

und 5 ha für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA). Diese stellen quasi einen «Topf» dar, der nach definierten Regeln für Einzonungen in Anspruch genommen werden kann. Der Richtplan gibt vor, wie die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen bei nachgewiesenem Bedarf zu erfolgen hat.

Des Weiteren legt der Kanton unter Abstimmungsanweisung 3.2 fest, unter welchen Bedingungen das Siedlungsgebiet räumlich anders angeordnet oder die Töpfe beansprucht werden können. Der Abstimmungsanweisung 3.5 folgend, erfolgen Änderungen des Siedlungsgebiets gemäss 3.1 und 3.2 als Fortschreibung des kantonalen Richtplans. Der Bund geht davon aus, dass damit Umlagerungen des Siedlungsgebiets innerhalb des festgelegten Gesamtumfangs gemeint sind. Falls zu einem späteren Zeitpunkt der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets angepasst wird, muss dies im Rahmen einer Richtplananpassung erfolgen.

Umfang des Siedlungsgebiets

Der Kanton verfügt mit der verbindlichen quantitativen Festlegung über ein Siedlungsgebiet der Variante C. Für die Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgt diese Berechnung analog der technischen Richtlinien des Bundes (TRB) für den Zeithorizont von 25 Jahren anstelle von 15 Jahren für die Bauzonendimensionierung.

Die Erweiterung des Siedlungsgebietes für Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2040 wird im Kanton somit für rund 1'100 E und VÄ aufgrund des Szenarios "Mittel-Plus" festgelegt. Bei einer durchschnittlichen Dichte von achtzig E+VÄ pro ha beträgt die Fläche rund 14 ha (die heutige durchschnittliche Dichte beträgt sechzig E+VÄ pro ha). Für Neuausscheidung wie auch Erweiterung von Arbeitsplatzgebieten, sowie für Zonen für öffentliche Nutzungen muss auch der o.g. «Topf» in Anspruch genommen werden. Den Erläuterungen folgend, sind die bestehenden unüberbauten Arbeitszonen (Stand 1. Mai 2014) unter der Annahme, dass die unüberbauten Arbeitszonen mit den heutigen Dichten (VÄ/ha) überbaut werden, ausreichend (die verfügbare Reserve beträgt vierzig Hektaren für die rund 2'000 Beschäftigten bis 2040). Gleichermassen stellt sich die Situation bei Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dar: Die aktuelle Reserve beträgt total über den gesamten Kanton 25 ha. Angesichts dieser Reserven ist der Bedarf für den 25-jährigen Horizont als ausreichend gedeckt einzustufen. Der Bund geht davon aus, dass allenfalls aufgrund von kurzfristigem Bedarf und dazu erforderlicher Flexibilität eine Inanspruchnahme notwendig werden könnte.

Der Fokus liegt mit den Festlegungen klar auf die Mobilisierung der vorhandenen Bauzonenreserven. Für den Bund ist es nachvollziehbar, dass der Kanton sich Ausnahmen für Sonderfälle bzw. ein gewisses Mass an Reserven (Töpfe) gibt. Allerdings ist in Anbetracht des knappen Inventars an FFF der Mindestumfang gemäss Sachplan sicherzustellen.

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 RPV haben die Kantone sicherzustellen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes (Artikel 29 RPV) dauernd erhalten bleibt. Der Kanton verfügt laut aktuellem und mit dem ARE bereinigten Inventar über **811 ha FFF**. Der im Sachplan FFF geforderte Mindestumfang von **790 ha** ist aktuell noch um **21 ha** übertroffen.

Im Rahmen der Berichterstattung wird der Kanton die räumlichen Verschiebungen des Siedlungsgebiets dokumentieren und darlegen müssen, ob die festgelegten Kriterien aus seiner Sicht genügend wirksam sind.

Genehmigungsvorbehalt: Die Ziffer 3.1 Buchstabe b der richtungsweisenden Festlegungen im Kapitel S.1 Siedlung wird unter dem Vorbehalt genehmigt, als dass

- Verschiebungen des Siedlungsgebiets sowie Erweiterungen von Bauzonen innerhalb des quantitativ festgelegten Siedlungsgebiets erfolgen müssen.
- eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen des Kantons von mindestens 100 % gemäss TRB erreicht werden.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton Appenzell-Ausserrhoden zeigt im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung auf, welche räumlichen Verschiebungen des Siedlungsgebiets vorgenommen wurden und ob die Kriterien des Richtplans aus seiner Sicht zweckmässig und wirksam sind.

Verteilung des Siedlungsgebiets und Siedlungsbegrenzung

Die Festlegung des Siedlungsgebiets gemäss Variante C bedingt, dass der festgelegte Gesamtumfang auf die Siedlungstypen und Gemeinden verteilt wird.

Die Verteilung des Siedlungsgebiets für Wohn-, Misch- und Kernzonen stützt sich auf das Raumkonzept Kapitel B und die gemäss Kapitel S.1.2 definierten Wachstumsziele für die einzelnen Siedlungstypen. Vergrösserungen des Siedlungsgebiets sind klar quantitativ begrenzt. Des Weiteren bestehen im Richtplan Siedlungsbegrenzungslinien und Siedlungstrenngürtel, um zukünftige Umlagerungen der Bauzonen und des Siedlungsgebiets an die richtigen Standorte zu lenken. Eine Überprüfung derselben fand im Rahmen der Anpassung allerdings nicht statt.

Demgegenüber haben 7 Gemeinden ein zu grosses Siedlungsgebiet. Diese Gemeinden müssen ihre Bauzonen (und ihr Siedlungsgebiet) gemäss den Festlegungen in Kapitel S.1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen verkleinern.

4.14 Sicherstellung der Bauzonendimensionierung

Gemäss Artikel 15 und Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Auslastung und die Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

a) Berechnung von Kapazität, Auslastung und Bauzonenbedarf

Der Kanton hat die Berechnungen zur Auslastung und Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gemäss den Vorgaben der TRB und gestützt auf das Berechnungstool des Bundes durchgeführt. Das ARE hat die Berechnung geprüft. Die Unterlagen des Kantons sind aussagekräftig, die Berechnungen sind nachvollziehbar und plausibel.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verwendet für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs im Zeitraum 2015 - 2030 Richtplan ein kantonales Szenario «Mittel-Plus». Als Festsetzung im Richtplan wird der Wert von 99.2 % festgelegt.

b) Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan

Gemäss dem ergänzten Leitfaden Richtplanung hat der Kanton nachzuweisen, dass die im Richtplan vorgesehenen Vorgaben für die Entwicklung der Bauzonen auch zukünftig Artikel 15 RPG entsprechen und eine minimale Auslastung von 100 % sicherstellen.

Im Richtplankapitel *S.1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen* werden Festlegungen zur Berechnung der Bauzonengrösse je Gemeinde zu Voraussetzungen für Einzonungen und Umzonungen sowie zum Umgang mit überdimensionierten Bauzonen getroffen.

Solange ein Kanton zu grosse Bauzonen hat, muss er Neueinzonungen grundsätzlich kompensieren. Der vorliegende Richtplan stellt diese Kompensation sicher, Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sind nur gestützt auf einen Bedarfsnachweis und mit einer Kompensation möglich (S.1.2 Punkte 3.3 und 3.4). In den Gemeinden mit deutlich zu grossen Bauzonen und dem Auftrag zur Rückzonung, sind Einzonungen nur mit einer doppelten Kompensation möglich.

Konkret gestaltet sich der Prozess wie folgt: Im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen ist der Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre auszuweisen. Der Kanton erarbeitet dazu eine Arbeitshilfe gemäss Kapitel S.8, Punkt 3.3 (Ermittlung der Bauzonenkapazitäten). Verbindliche Elemente zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten sind:

- Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept bzw. Kapitel S.1.2
- Dichteziele gemäss Kapitel S.2.1, Punkt 4.1
- Differenzierte Dichtevorgaben für bebaute und unbebaute Bauzonen
- Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen

Insbesondere die Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen wird ein zentrales Element der Innenentwicklungsstrategie (Ergänzung kommunaler Richtplan) sein. Der Nachweis, wie diese Potentiale mobilisiert und genutzt werden, wird im Rahmen der Ergänzung der kommunalen Richtpläne und der Nutzungsplanung darzulegen sein.

Die Gemeinden müssen den Bedarf an Neueinzonungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen gestützt auf die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten und unter Berücksichtigung der kommunalen Innenentwicklungsstrategie nachweisen. Somit müssen je nach Siedlungstyp (Haltung der Ist-Dichten, Erreichung des Bundesmedians, plus zehn Prozent gegenüber der heutigen Nutzungsdichte bis 2040) die zu erreichenden Dichten insgesamt nachgewiesen werden. Für den Bund sind diese Ausführungen nachvollziehbar.

Der Bund betrachtet damit die Anforderungen in der Summe als erfüllt und begrüsst die gewählten Massnahmen.

Auszonungen/Siedlungsgebietsreduktion

Gemäss Richtplantext haben sieben Gemeinden im Hinblick auf den Zeithorizont 2040 (Festlegung des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan) zu gross dimensionierte Wohn-, Misch- und Kernzonen und müssen daher einen Auszonnungsprozess starten. Der Richtplan legt dazu eine verbindliche Frist (fünf Jahre ab Inkrafttreten des Richtplanes) fest, was seitens Bund begrüsst wird. Während dieser Frist können die Gemeinden nur Einzonungen vornehmen, wenn im Rahmen einer Kompensation die doppelte Fläche ausgezont wird.

Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren kann der Regierungsrat die notwendigen Pläne zur Überführung der Auszonungen (Siedlungsgebietsreduktionen) in eine geeignete Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) an Stelle und auf Kosten der Gemeinde in der Gemeinde öffentlich auflegen. Weiter werden die Gemeinden verpflichtet, die Erschliessung von unerschlossenem Bauland in Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Stand der Erschliessung 2015 zu unterlassen, solange die Auszonungen (Siedlungsgebietsreduktionen) im festgelegten Umfang der jeweiligen Gemeinde noch

nicht vollzogen sind. Sollten diese Massnahmen nicht greifen, sind Planungszonen zu erlassen. Aus Sicht des Bundes gibt damit der Richtplan die notwendigen Vorgaben, um den kantonalen Auslastungsgrad der Bauzonen weiter zu verbessern.

Arbeitszonenbewirtschaftung

S.1.4 Festlegungen für Arbeitszonen/Arbeitszonenbewirtschaftung

Im Kapitel S.1.4 kommt der Kanton der Vorgabe von Artikel 30a Absatz 2 RPV nach, eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung sicherzustellen. Das Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten, regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Aufgrund der Vorprüfung ist die richtungsweisende Festlegung 3.1 des Kapitels S.1.4 mit den für die Arbeitszonenbewirtschaftung zuständigen Stellen - Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie Amt für Raum und Wald - ergänzt worden.

Der Kanton hat den Auftrag aus der Vorprüfung aufgenommen und die flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen als Voraussetzung für die Schaffung von Arbeitszonen in Form von Anweisungen für die nachfolgende Nutzungsplanung, stufengerecht konkretisiert. Dies ist im Sinne der Vorgaben des Bundes.

Gemäss Artikel 30a Absatz 2 RPV setzt jedoch jede Ausscheidung neuer Arbeitszonen, auch bei Betriebserweiterungen für den lokalen Bedarf, eine Arbeitszonenbewirtschaftung voraus. Dies kommt in den richtungsweisenden Festlegungen noch nicht zum Ausdruck.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Richtplananpassung die richtungsweisende Festlegung 3.2 dahingehend anzupassen, dass die Einzonung von Arbeitszonen immer im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung zu erfolgen hat.

Controlling und Monitoring

Im Kapitel Controlling und Monitoring wird festgelegt, dass der Kanton im Vierjahresrhythmus insbesondere zu den Indikatoren Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, Bauzonenentwicklung (Flächenentwicklung und Kapazitätsentwicklung), kantonale Auslastung gemäss TRB sowie Einwohnerdichten ein Monitoring durchführt. Der Bund begrüsst es, dass der Kanton ein Kapitel zum Controlling und Monitoring im Richtplan aufnimmt. Mit diesen Festlegungen verfügt der Kanton über gute Grundlagen für ein wirkungsvolles Monitoring und für die vierjährige Berichterstattung an den Bund. Der Bund empfiehlt, dieses Monitoring längerfristig zu einem Vollzugscontrolling für alle Richtplanbereiche und Massnahmen auszuweiten.

Landwirtschaft/FFF

Die Festlegungen im Richtplan zum Siedlungsgebiet und zu den Bauzonen müssen sicherstellen, dass der im Sachplan FFF festgelegte Mindestumfang eingehalten wird. Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund den Kanton aufgefordert, einen aktuellen Datensatz zu den Fruchtfolgeflächen dem ARE einzureichen, um die Richtplananpassung im Bereich Siedlung beurteilen zu können.

Der verlangte, aktualisierte FFF-Geodatenatz wurde am 29. März 2018 eingereicht und mit folgendem Ergebnis geprüft:

Gemäss dem Sachplan FFF des Bundes von 1992 wurde der Mindestumfang FFF des Kantons Appenzell A. Rh. auf 790 ha festgelegt. Der Abzugskoeffizient beträgt 15 %. Dem kantonalen Bericht zufolge wurde die letzte Nachführung des Geodatenatz am 1. Mai 2014 vorgenommen.

Die Flächenbereinigung hat dabei zwischen 1987 und 2001 stattgefunden. Die Veränderung der FFF gemäss kantonalem Richtplan 2015 gegenüber dem kantonalen Richtplan 2006 ist marginal. Es resultiert eine Abnahme von rund 2.1 ha.

Bei der visuellen Prüfung konnte festgestellt werden, dass in der Regel die Hofbereiche sowie Strassen nicht ausgespart wurden. Es bleibt daher gerechtfertigt, den o.g. Abzugskoeffizienten von 15 % beizubehalten.

Der Kanton legt in seinem Bericht zu den Fruchtfolgeflächen vom 29. März 2018 dar, dass er keine besondere Praxis betreffend Sonderfälle wie Reben, Golfplätze, Gewächshäuser, Intensivobstanlagen etc. aufzuweisen hat, da keine solche Fälle auf Kantonsgebiet vorzufinden seien.

Gemäss Bericht des Kantons zu den Fruchtfolgeflächen wurde auf eine Ermittlung der Fruchtfolgeflächen innerhalb von «Bauentwicklungsgebieten» verzichtet. Die Bilanz Stand 2007 ergab rund 8 ha innerhalb der Bauzonen. Die Fruchtfolgeflächen sind aber von noch nicht überbauten Bauzonen im Inventar zu belassen.

Mit den bereinigten Zahlen verfügt der Kanton Appenzell Ausserrhoden derzeit über einen **Bestand von rund 811 ha FFF**. Der einzuhaltende **Mindestumfang** gemäss Sachplan FFF beträgt **790 ha**.

Die Qualität des Inventars ist aus Sicht des Bundes verbesserungswürdig, so sind beispielsweise Vergleiche mit den bestehenden Daten aus dem Jahr 2007 aufgrund einer Lageverschiebung nur bedingt möglich. Daher ist bei der Überarbeitung des Inventars bzw. bei der nächsten Berichterstattung das Inventar entsprechend zu bereinigen. Ein

separater, ausführlicher Bericht des ARE zum Inventar wird zu einem späteren Zeitpunkt dem Kanton zugestellt.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans/Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton wird aufgefordert, bis spätestens zur vierjährigen Berichterstattung das Inventar der FFF zu überprüfen und zu bereinigen.

4.2 Beurteilung Richtplananpassung Nachführung 2015: Weitere Inhalte

4.21 Siedlung

S.3.2 Fahrende

Aufgrund eines Antrages des Gemeinderates Teufen, wonach der Zeughausplatz als Durchgangsplatz für Fahrende aus dem kantonalen Richtplan zu streichen sei, wurde das erwähnte Kapitel überarbeitet. Entsprechend wird festgehalten, dass der Zeughausplatz Teufen als Durchgangsplatz für Fahrende nur gestrichen werden kann, wenn ein gleichwertiger, gefahrlos erschliessbarer, rechtlich gesicherter Platz zur Verfügung gestellt werden kann und die Verfügbarkeit gewährleistet ist.

Mit den vorgenommenen Änderungen ist sichergestellt, dass im Kanton langfristig zwei Durchgangsplätze vorhanden sind. Der Bund begrüsst dies.

S.4.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung

Der Kanton hat die Ausgangslage zum Kapitel S.4.2 „Lärmschutz und Luftreinhaltung“ aktualisiert. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

S.4.3 Bewilligungspflicht Solaranlagen

Der Bund begrüsst, dass der Kanton die Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung im Sinne von Artikel 32b Buchstabe f RPV im kantonalen Richtplan bezeichnet.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden bezeichnet als Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung i.S.v. Artikel 32b Buchstabe f RPV neben den geschützten Einzelobjekten im kantonalen Schutzzonenplan auch die geschützten Einzelobjekte in den kommunalen Zonenplänen Schutz. Als Begründung für dieses Vorgehen führt der Kanton Folgendes an: Ob ein schützenswertes Einzelobjekt in den kantonalen Schutzzonenplan oder in einen kommunalen Zonenplan Schutz aufgenommen werde, hänge von seiner

Lage und nicht von seiner kulturellen Bedeutung ab. Es sei daher sachgerecht, die geschützten Einzelobjekte beider Instrumente als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung i.S.v. Artikel 32b Buchstabe f RPV zu bezeichnen.

Sofern tatsächlich die Lage und nicht der Schutzwert über die Aufnahme in den kantonalen oder kommunalen Plan entscheidet, wird die vom Kanton gewählte Lösung durch den Bund akzeptiert.

S.1.3 Arbeitsplatzentwicklung

Im Richtplan wird im Kapitel S.1.3 in der Ausgangslage Bezug zur «Neuen Regionalpolitik» genommen. Nach Ansicht des SECO sollten die Ausführungen wie folgt angepasst werden:

«Bis anhin unterstützt der Bund gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen und die Erhöhung der Wertschöpfung mit Steuererleichterungen. Per 1. Juli 2016 ~~Zwischenzeitlich wurden das Bundesgesetz über Regionalpolitik und wurde die entsprechende Verordnung revidiert und in Kraft gesetzt.~~»

Das Bundesgesetz wurde nicht revidiert. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der «Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022)» festgehalten. Der Kanton wird eingeladen neben dem Instrument der Steuererleichterung auch dasjenige der Projektförderung über die NRP zu erwähnen (à fonds perdu und Darlehen).

4.22 Landschaft

L.4 Gewässer und Wasserbau

Das Kapitel wurde im Rahmen der Richtplananpassung aktualisiert und auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen abgestimmt. Hinsichtlich der Revitalisierungsplanung, insbesondere bzgl. der Festlegung des Gewässerraums, weist das BAV darauf hin, dass Revitalisierungen von Fliessgewässern im Bereich von Eisenbahnanlagen nach Art. 18m EBG mit den Infrastrukturbetreibern abzustimmen sind.

L.10 Wildtierkorridore

Im Rahmen der Nachführung 2015 hat der Kanton den Richtplan um das Kapitel Wildtierkorridore ergänzt und kommt damit einer Forderung des Bundes aus der Genehmigung der Richtplannachführung 2006 nach. Das BAFU regt an, bei der Tabelle der

Wildtierkorridore überregionaler Bedeutung, die offiziellen Wildtierkorridore-Objektnummern hinzuzufügen (AR01-SG20, AR09, AI02-AR06 und AI06-AR08) - für eine vereinfachte Koordination zwischen Bund und Kanton.

Im Kapitel L10 wird in der richtungsweisenden Festlegung festgesetzt, dass bei allfälligen Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren der Verursacher zur bestmöglichen Wiederherstellung bzw. Ersatzmassnahmen verpflichtet ist. Der Bund betont, dass Wiederherstellung bzw. Ersatzmassnahmen grundsätzlich im Rahmen eines Interessenabgleiches festgelegt werden. Die Abwägung der Interessen obliegt der Behörde, welche für die Genehmigung von Infrastrukturen zuständig ist, die gegebenenfalls zur Beeinträchtigung von Wildtierkorridoren führen können.

L.11 Pärke von nationaler Bedeutung

Die Pärke von nationaler Bedeutung bedürfen einer räumlichen Sicherung. Entsprechend soll mit dem Richtplankapitel die dafür notwendige Grundlage geschaffen werden. In der Beschreibung der Ausgangslage wird dargelegt, dass der Kanton sich für ein entsprechendes Label einsetzt. Das BAFU hält fest, dass die Anforderungen an Pärke von nationaler Bedeutung und damit auch an die Kernzonen von Naturerlebnispärken seit 7. November 2007 in Kraft (PäV; SR 451.361) und nicht verhandelbar sind. Der Bund kann einem Park das Parklabel verleihen, wenn die Anforderungen nach NHG und PäV erfüllt sind. Die Bestrebungen des Kantons um Anerkennung des nationalen Labels werden begrüsst.

4.23 Verkehr

Im Kapitel Verkehr werden zu den Themen Kantonsstrassennetz, an die Gemeinden abzugebende Strassen, Trassensicherung für Ortsumfahrungen und Radwege diverse Änderungen vorgenommen, um die Inhalte auf die übergeordneten Planungen abzustimmen. Zudem werden einzelne Vorhaben neu aufgenommen oder aktualisiert.

Im Kapitel V.2, V.2.1 wird unter dem Punkt 2.3 ausgeführt, dass die finanziellen Konsequenzen einer Anpassung des Hauptstrassennetzes (Ergänzungsnetz gemäss Sachplan) für den Kanton sehr nachteilig wären. Die Aussage hat nach Auffassung des ASTRA raumplanerisch keine Bedeutung und es bittet daher um eine entsprechende Anpassung.

In Kapitel B.1, Leitsatz 3, Buchstabe c postuliert der Kanton, dass die nationale Anbindung über die bestehenden Infrastrukturen erfolgt. Als Ausnahmen erwähnt der Kanton den A1-Zubringer Appenzellerland und die Teilsperre A1 — Güterbahnhof Liebeggtunnel (Teufen). Das ASTRA betont, dass die beiden Vorhaben als langfristige

Projekte zu betrachten seien, und dass diese erst in einigen Jahren raumwirksam werden.

Das Vorhaben A1-Zubringer Appenzellerland betrifft die Ergänzung des Nationalstrassennetzes, womit der Bund per 1.1.2020 für die Zufahrt nach Appenzell (ab N1 St. Gallen Winkeln) verantwortlich wird. Die Teilsperre A1 — Güterbahnhof Liebeggtunnel umfasst Teile, die ganz der Verantwortung des Bundes unterstehen und Abschnitte, die durch Stadt und Kantone zu realisieren sind.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Die Vorhaben, A1-Zubringer Appenzellerland und Teilsperre A1 — Güterbahnhof Liebeggtunnel (Teufen) liegen ganz respektive hauptsächlich in der Verantwortung des Bundes. Eine Realisierung ist allenfalls mittel- bis langfristig möglich. Bei der nächsten Anpassung des Richtplans ist die Zuständigkeit detailliert anzupassen.

Das ASTRA weist darauf hin, dass der in Kapitel V.2, V.2.1, 4. Abstimmungsanweisungen, 4.2 d. genannte Autobahnanschluss N1 nicht «Buriel» sondern «Rheineck» heisst und bittet um entsprechende Anpassung.

V.3 Öffentlicher Verkehr

Der Kanton ist der Empfehlung des Bundes, auf die detaillierte Beschreibung der Angebotsentwicklung für den Korridor Zürich – St. Gallen im erläuternden Richtplantext zu verzichten, nicht gefolgt. Um die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Bundes und der Nachbarkantone zu wahren, hätte es formelle Anpassungen gebraucht, um damit das kantonale Interesse zum Ausdruck zu bringen. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen zum Fernverkehr Zürich – München, zu den Fahrplänen 2019/2021/2023 sowie 2025/2030, zum Voralpenexpress und zur S-Bahn St. Gallen im Kapitel V.3. Diese Ausführungen hätten aufgrund des übergeordneten Charakters eher unter dem Kapitel V.4 aufgeführt werden müssen.

Die Richtplaninhalte der Ausgangslage im Kapitel V.3 und die Festlegungen des Kapitels V.4 stehen in der vorgelegten Form teilweise im Widerspruch zu der in Artikel 48d Eisenbahngesetz (EBG) festgelegten Rolle und Aufgabe der Kantone bei der Planung von Ausbausritten sowie zu der in Artikel 9b EBG festgelegten Kompetenz des Bundes, das Netznutzungskonzept zu verabschieden und damit festzulegen, welche Angebote des Fern- Regional- und Güterverkehrs in den verschiedenen Zeithorizonten gefahren werden können. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit eine Zusammenarbeit nach Artikel 7 RPG mit dem zuständigen Bundesamt für Verkehr stattgefunden hat.

Der kantonale Richtplan sollte analog zu den Agglomerationsprogrammen die von übergeordneter Stelle beschlossenen Massnahmen als Grundlagen darstellen. Darauf

aufbauend sollte dieser aufzeigen, wie der Kanton die Massnahmen in seiner Kompetenz – insbesondere die Siedlungsentwicklung – mit den übergeordnet festgelegten Massnahmen abstimmt. Aussagen zu raumwirksamen Aufgaben des Bundes sind vor einer Genehmigung des Richtplanes im Kanton mit dem Bund abzustimmen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton wird beauftragt, bei der Weiterentwicklung des Richtplans bezogen auf die Kapitel V3.1 bis V.4 in der Ausgangslage hinsichtlich der übergeordneten Massnahmen zwischen Projekten nationaler und kantonaler Zuständigkeit zu unterscheiden.

Im verbindlichen Teil des Kapitels V.4 werden Aussagen zur zukünftigen Entwicklung der Bahnverbindungen im nationalen Personenverkehr aufgenommen. Diese Festlegungen, welche als Forderungen des Kantons formuliert sind, werden vom Bund zur Kenntnis genommen. Es können daraus für den Bund keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Die richtungweisenden Festlegungen im Kapitel V.4 sind als Eingabe des Kantons in den Planungsprozess eines STEP Ausbauschnittes zu formulieren.

Genehmigungsvorbehalt: Die als Forderungen deklarierten Festlegungen des Kapitels *V.4 Übergeordnete Verkehrsanbindung* werden vom Bund zur Kenntnis genommen. Die Aussagen entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung. Bei der nächsten Richtplananpassung sind diese als kantonales Interesse zu formulieren.

V.3.4 Güterverkehr

Zum Kombiverkehrsterminal Ostschweiz in Gossau (Kapitel V.3, V.3.4) legt der Kanton dar, dass ein neuer Autobahnanschluss Gossau Ost als Teil des Autobahnzubringers Appenzellerland vorangetrieben wird. Aus Sicht des ASTRA ist zentral festzuhalten, dass sich mit dem Zubringer eine Verzweigungs- (und nicht eine Anschluss-) Situation an die N1 ergibt. Die kurze Abfolge von Verzweigung und Halbanchluss Gossau Industrie führen zu vielen Verflechtungsvorgängen. Die vorhandene Länge ist dabei sehr beschränkt und die notwendige Hochlage der Anlage schränkt auch die Abwicklung in der Breite massgeblich ein. Eine allfällige Realisierung des Zubringers Appenzellerland ist nur langfristig realistisch. Allfällige Pläne für eine kurzfristigere Realisierung des Kombiterminals sind allenfalls ohne Zubringer und Halbanchluss zu verfolgen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung hat sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden in Bezug auf den Kombiverkehrsterminal Ostschweiz und der Verzweigung und Halbanchluss in Gossau eng mit dem Bundesamt für Strassen abzustimmen.

4.24 Ver- und Entsorgung

E.2.2 Erneuerbare Energien

Im Richtplan wird neu ein Kapitel Windenergie aufgenommen mit dem Hinweis, dass grosse Windenergieanlagen (WEA) der Planungspflicht unterliegen (Artikel 2 RPG).

Die Erläuterungen in der Ausgangslage sind teilweise nicht mehr aktuell und sollten im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung entsprechend redaktionell angepasst werden: Konkret sind die Verweise auf das Energiegesetz (EnG) nicht korrekt, und es fehlt der Verweis auf Artikel 8b RPG.

Der Bund nimmt Kenntnis von den drei im kantonalen Richtplan bezeichneten Interessengebiete für die Nutzung der Windenergie mit grossen Windenergieanlagen (WEA) Hochalp (Urnäsch), Hochhamm (Schönengrund, Urnäsch) und Suruggen (Gais, Trogen) und deren Koordinationsstand Vororientierung, sowie vom weiteren Vorgehen bis zu ihrer allfälligen Festsetzung im Richtplan.

In seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Nachbarkantone hält der Kanton St. Gallen fest, dass die Interessengebiete nahe an der St. Galler Kantonsgrenze liegen und von dort auch einsehbar sind. Der Kanton St. Gallen beantragt daher, dass der Richtplan mit einem Planungsgrundsatz zur Abstimmung der Windenergieplanung mit den Nachbarkantonen ergänzt wird, und dass der Kanton St. Gallen (Koordination durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation) bei der Projektierung der WEA frühzeitig einbezogen wird.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung die richtungsweisenden Festlegungen des Kapitels *E.2. Energieversorgung* um einen Planungsgrundsatz zur Abstimmung mit den Nachbarkantonen zu ergänzen.

Nach Ansicht des BAFU sollten im Rahmen der Weiterentwicklung des Koordinationsstands die Aspekte des Bereiches Naturschutz differenzierter ausgelegt werden, insbesondere zu Brutvögeln, Zugvögeln, Fledermäusen, Lebensräumen u.a.

Das Gebiet Hochalp in der Gemeinde Urnäsch tangiert das BLN-Objekt Nr.1612 „Sän-tisgebiet“. Mit dem Inkrafttreten des neuen EnG und den dazugehörigen Verordnungen per 1. Januar 2018 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert. Ab einer mittleren erwarteten Energieproduktion von jährlich mindestens 20 GWh (gemäss Art. 9, Abs. 2 EnV) an einem Windstandort ist es nun möglich, in Gebieten mit nationalen Schutzinteressen, namentlich in BLN-Gebieten, eine Abwägung zwischen öffentlichen Interessen am Schutz eines Gebietes und öffentlichen Interessen an der Ressourcennutzung vorzunehmen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans und

damit Konkretisierung sind nach Auffassung des Bundes Aussagen aufzunehmen, wie die Schutzziele des BLN-Objekts Nr.1612 „Säntisgebiet“ bei der Standortbeurteilung berücksichtigt werden sollen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton wird beauftragt, bei der Konkretisierung des Interessengebiets Hochalp zu prüfen, wie die Schutzziele des BLN-Objekts Nr.1612 „Säntisgebiet“ bei der Standortbeurteilung berücksichtigt werden können. Bei einer Überlagerung mit dem BLN-Objekt ist zusätzlich die Energieproduktion-Eintrittshürde von jährlich mindestens 20 GWh nachzuweisen.

5 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 21. September 2018 wird die Anpassung des kantonalen Richtplans des Kantons Appenzell Ausserrhoden unter Vorbehalt von Ziffern 2 - 7 genehmigt.
2. Kapitel *S.1 Siedlung*: Die Ziffer 3.1 Buchstabe b der richtungsweisenden Festlegungen wird unter dem Vorbehalt genehmigt, als dass
 - a) Verschiebungen des Siedlungsgebiets sowie Erweiterungen von Bauzonen innerhalb des quantitativ festgelegten Siedlungsgebiets erfolgen müssen.
 - b) eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen des Kantons von mindestens 100 % gemäss TRB erreicht wird.
3. Kapitel *V.4 Übergeordnete Verkehrsanbindung*: Die als Forderungen deklarierten Festlegungen werden vom Bund zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie für den Bund keinerlei Bindungswirkung entfalten.
4. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Anpassung des Richtplans:
 - a) die Verteilung der erwarteten Einwohner und Beschäftigten im Raumkonzept selbst festzulegen.
 - b) für die festgelegten Standorte des Kapitels *S.6 Entwicklungsschwerpunkte*, den Nachweis der räumlichen Abstimmung und der erforderlichen Berücksichtigung des ISOS in der nachgeordneten Planung zu erbringen.
 - c) die Festlegung 3.3. des Kapitels *S.6 Entwicklungsschwerpunkte* für neue Entwicklungsschwerpunkte bezüglich der Güte der ÖV-Erschliessung zu präzisieren.
 - d) die Festlegung 3.2 im Kapitel *S.1.4 Festlegungen für Arbeitszonen* dahingehend anzupassen, dass die Einzonung von Arbeitszonen immer im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung zu erfolgen hat.
 - e) die Vorhaben in den Abstimmungsanweisungen in Kapitel *V.2.1 Kantonsstrassennetz* hinsichtlich der Zuständigkeiten zu korrigieren.

- f) die richtungsweisenden Festlegungen des Kapitels *E.2. Energieversorgung* um einen Planungsgrundsatz zur Abstimmung mit den Nachbarkantonen zu ergänzen.
5. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans:
- a) in den Kapiteln V3.1 bis V.4 in der Ausgangslage hinsichtlich der übergeordneten Massnahmen zwischen Projekten nationaler und kantonaler Zuständigkeit zu unterscheiden.
 - b) die Leitsätze des Raumkonzepts mit kantonalen Entwicklungszielen für die Appenzeller Kulturlandschaft zu präzisieren.
 - c) bis spätestens zur vierjährigen Berichterstattung das Inventar der FFF zu überprüfen und zu bereinigen.
 - d) bei der Konkretisierung des Interessengebiets Hochalp zu prüfen, wie die Schutzziele des BLN-Objekts Nr.1612 «Säntisgebiet» bei der Standortbeurteilung berücksichtigt werden sollen. Bei einer Überlagerung mit dem BLN-Objekt ist zusätzlich die Energieproduktion-Eintrittshürde von jährlich mindestens 20 GWh nachzuweisen.
6. Im Rahmen der nachgeordneten Planung hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden
- a) für die festgelegten ESP die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.
 - b) sich in Bezug auf den Kombiverkehrsterminal Ostschweiz und der Verzweigung und Halbanschluss in Gossau mit dem Bundesamt für Strassen abzustimmen.
7. Der Kanton Appenzell-Ausserrhoden zeigt im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung auf, welche räumlichen Verschiebungen des Siedlungsgebiets vorgenommen wurden und ob die Kriterien des Richtplans aus seiner Sicht zweckmässig und wirksam sind.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht mehr zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi